

Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 30.07.1991 (SächsGVBl, S. 291), geändert durch Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 24.05.1994 (SächsGVBl, Nr.30/94), wird durch Beschluß Nr.49/99 v. 03.05.1999 des Stadtrates verordnet:

Abschnitt I (Allgemeines)

§ 1 Örtlicher und Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Eilenburg und in den dazugehörigen Ortsteilen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen und -buchten einschließlich Flächenbereiche der Wartehäuschen, Unterstände, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege und -flächen, Straßenböschungen. und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) sind im Sinne dieser Verordnung gärtnerisch gestaltete Anlagen, Sport und Erholungszentren, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind, einschließlich vorhandener Verkehrsgrünanlagen und Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind, insbesondere Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Papierkörbe, Spielgerätschaften, Wartehäuschen, Unterstände, sowie öffentliche Bedürfnisanstalten.

(5) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für Ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es dabei nicht an.

ABSCHNITT II (Allgemeine Schutzvorschriften)

§ 2 Öffentliche Belästigungen

Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt und versucht, ihn an der Kleidung festzuhalten oder beschimpft, weil er nichts geben will.
2. die Notdurft zu verrichten,
3. andere Personen durch Lärm, Aufdringlichkeit sowie trunkenheits- oder sonstigen rauschbedingten Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

§ 3 Benutzung von Einrichtungen

Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu verunreinigen, zweckentfremdet zu benutzen oder an nicht hierfür vorgesehene und bestimmte Orte zu verbringen.

§4 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Parkplätzen dürfen Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtung nicht zum Zwecke des Wohnens oder zum Nächtigen von Personen über die Dauer von 12 Stunden abgestellt werden.

(2) Es ist untersagt, Zelte auf öffentliche Straßen, Anlagen und Grünflächen außerhalb dafür vorgesehener und gekennzeichnete Plätze (Campingplätze), aufzustellen und darin zu campen..

ABSCHNITT III (Schutz vor Lärm)

§ 5 Ruhestörender Lärm

(1) Es ist untersagt zu den vorgegebenen Ruhezeiten Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Unvermeidbare Umstände sind z. B.:

- Tätigkeiten oder Zustände durch land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und
- Tätigkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben entsprechend der jeweiligen technischen Bestimmungen und Vorschriften.

Ruhezeiten sind:

- a) an Sonn- und Feiertagen ganztägig

- b) sonnabends 13:00 - 15:00 Uhr
- c) nachts 22:00 - 06:00 Uhr

(2) Folgende Tätigkeiten sind im Freien in den Ruhezeiten gem. Abs. 1 insbesondere untersagt:

1. das Betreiben von motorgetriebenen Handwerksgeräten z. B. Pumpen, Bodenbearbeitungsgeräten, Säge-, Bohr- und Schleifmaschinen.
2. mechanische Tätigkeiten, wie Hämmern, Holzspalten, das Klopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Kleidungsstücken,
3. das Einwerfen von Glas in die Glassammelbehälter der Wertstoffplätze.

Die beschriebenen Tätigkeiten nach den Ziffern 1 und 2 sind auch in Räumen untersagt, wenn die dabei auftretenden Geräusche den Tatbestand des Abs. 1 erfüllen.

(3) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro - akustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht:

- a) für amtliche und genehmigte Durchsagen
- b) bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Konzerten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

ABSCHNITT IV (Schutz vor Tieren und umweltschädlichem Verhalten)

§ 6

(1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen. Für gegebenenfalls auftretende Situationen in denen Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten und geeigneten Personen die Kontrolle über ihr Tier verlieren könnten,

sind geeignete Festhaltungsmittel mitzuführen (z.B. Leinen, Geschirre u.a. / bei Kleintieren genügt auch das Aufnehmen).

(3) Tierhalter oder deren Führer haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere, insbesondere deren Kot verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen. Gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere

(4) Hunde und Katzen sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 7 Wegwerfen / Ablagern von Abfällen

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen oder anderweitig auf öffentlichen Straßen oder Anlagen abzulagern. (z.B. das Ablegen von Zeitungen, Zeit- und Druckschriften außerhalb von Briefkästen oder sonstigen zur Aufnahme vorgesehenen Behältnissen)

(2) Das Einbringen größerer Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) ist nicht gestattet, insbesondere von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallene Abfälle.

ABSCHNITT V (Schlußbestimmungen)

§ 8 Ausnahmen

Die Ortschaftspolizeibehörde kann bei Entstehen einer unzumutbaren Härte für den Betroffenen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 9 Gesetzliche Regelungen

Unberührt von den Festlegungen und Bestimmungen in dieser Polizeiverordnung bleiben alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere:

- die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des sächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetz
- die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden,

- die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen,
- die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage,
- die Vorschriften des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung,
- des Versammlungsgesetzes und der Sächsischen Bauordnung,
- die Vorschriften der Rasenmäherverordnung,
- die Vorschriften zum Brandschutz im Freistaat Sachsen, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes und
- alle örtlichen Satzungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol bzw. Rauschmittelgeuß hervorgerufenes Verhalten andere belästigt oder die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 3 Einrichtungen verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder an andere Orte verbringt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 in Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen mit Wohneinrichtung wohnt oder nächtigt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Anlagen zeltet,
5. entgegen § 5 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
6. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausübt,
7. die in § 5 Abs. 3 genannten Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
8. die in § 5 Abs. 4 erforderlichen Genehmigungen nicht besitzt
9. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
10. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen oder notwendige geeignete Festhaltungsmittel nicht mitführt,
11. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde und Katzen nicht von öffentlich zugänglichen Spielplätzen fernhält,

13. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder anderweitig ablagert,
14. entgegen § 7 Abs. 2 größere Abfallmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 8 zugelassen worden ist,

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs., 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 10,- DM und höchstens 2.000,- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 1.000,- DM geahndet werden. Im Wiederholungsfalle soll die Geldbuße doppelt so hoch festgelegt werden, wie bei der vorhergehenden Ordnungswidrigkeit zum gleichen Tatbestand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.1999 in Kraft¹.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Großen Kreisstadt Eilenburg - Beschluß Nr. 49/99 vom 3. 5. 1999 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg - erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt und des Landkreises Delitzsch Nr. 21/99 vom 28.5.1999.